

CHECKLISTE FÜR DEN FAHRER



Welche Dokumente und Ausrüstungsgegenstände sind in einem Lkw mit einem hzG von mehr als 3,5 t mitzuführen (gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften)?

Allgemeines

Zusätzliche Dokumente und Ausrüstungsgegenstände für den Transport gefährlicher Güter, von Abfällen, bei Tiertransporten werden hier nicht behandelt.

Als Praxistipp empfehlen wir ebenfalls die Mitnahme von Stempel, Rollmeter, Taschenrechner und Markierstiften.

Es sind im Lkw folgende Dokumente und Ausrüstungsgegenstände mitzuführen:

A. Hinsichtlich des Lenkers:

1. <u>Führerschein</u>
2. <u>Staplerschein</u> bzw. <u>Kranschein</u> (falls erforderlich)
3. <u>Fahrerbescheinigung</u> bei Drittstaatsangehörigen
4. <u>Formular A1</u> bei Entsendungen oder Tätigkeiten in mehreren Staaten
5. A. Analoges Kontrollgerät: <ul style="list-style-type: none">• <u>Tachoscheibe</u> des laufenden Tages und die Tachoscheiben der vorausgehenden 28 Kalendertage, sowie jedenfalls die Fahrerkarte, falls der Lenker Inhaber einer solchen Karte ist.• Zusätzlich alle während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage erstellen <u>handschriftlichen Aufzeichnungen</u> und die gemäß Verordnung 3821/85 sowie VO 561/2006 <u>vorgeschriebenen Ausdrücke</u> (Verlust/Diebstahl/Defekt der Fahrerkarte)<ul style="list-style-type: none">• <u>Leere Tachoscheiben</u>
B. Digitales Kontrollgerät: <ul style="list-style-type: none">• <u>Fahrerkarte</u>• Alle während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage erstellen <u>handschriftlichen Aufzeichnungen</u> und die gemäß Verordnung 3821/85 sowie VO 561/2006 vorgeschriebenen Ausdrücke (Verlust/Diebstahl/Defekt der Fahrerkarte)• <u>Schaublätter</u> für oben genannten Zeitraum, falls auch ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt wurde• <u>Papier für Drucker</u>
C. Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none">• <u>Bestätigungen über lenkfreie Tage</u>

6. Mietfahrzeug:

- Beschäftigungsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers (Dienstzettel) des Lenkers, sofern der Lenker nicht selbst der Mieter ist
- Mietvertrag über die Vermietung des Fahrzeuges

7. Ausweisdokumente:

- In der EU: gültiger Personalausweis oder Reisepass, allfällig erforderliches Visum

8. Landesspezifische Zusatzbestätigungen

Innerhalb der EU

Grundsätzlich sind eventuell vorhandene Bestimmung zur Entsendung und zum Mindestlohn im jeweiligen Mitgliedsstaat zu beachten (z.B. Deutschland, Frankreich, Italien)

Frankreich

Bestätigung über das Vorliegen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses, ausgestellt in einer der EU-Sprachen. Für Drittstaatenangehörige ist außerdem ein Nachweis der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in Österreich erforderlich

Vollmacht des Lenkers, das Fahrzeug lenken zu dürfen; vor allem in Italien (so genannte „Delega“) und in Nicht-EU-Staaten zu empfehlen

In Deutschland müssen Lenker eines österreichischen Unternehmens mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates gemäß dem „Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr“ eine österreichische Arbeitsgenehmigung im Original mitführen

Eventuell Fahrzeugkennzeichnung nach Landesart (z.B. Geschwindigkeitstafel für Italien, Kennzeichnung für Transport leicht verderblicher Lebensmittel in Italien, A-Tafel für Abfalltransporte in Deutschland etc.), Feinstaubplakette (z.B. Deutschland)

Beim Ziehen eines Aufliegers aus einem Drittstaat im Italienverkehr für den Auflieger eine Kontingenterlaubnis (Genehmigung) des Drittstaates für Italien

Bei Transporten nach, von und in Frankreich ist ein „document de suivi“, vollständig ausgefüllt an den ebenfalls vollständig ausgefüllten CMR-Frachtbrief zu heften. Dieses Dokument muss Auskunft geben über Absender und Empfänger, Ankunfts- und Abfahrtszeit bei diesen, gewünschte Lieferzeit, erbrachte Nebenleistungen und ist von Absender und Empfänger zu unterzeichnen.

Bei Kabotagetransporten muss dieses Papier mit einer französischen Stempelmarke versehen und von einem nationalen Frachtbrief begleitet sein.

Außerhalb der EU

Zollverschlussanerkennnis für die verwendeten Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Auflieger (bei Fahrten nach Staaten außerhalb der EU)

Bei Fahrten in ein Drittland ev. Euro-Bestätigungsformulare, INF 3
9. Weiters
Allfällige behördliche Ausnahmegewilligungen, Bescheide für Sondertransporte
Im grenzüberschreitenden Verkehr die Grüne Versicherungskarte, bargeldlose Zahlungsmittel, Diätenaufzeichnungen und europäischer Unfallbericht
Bei Kühltransporten Datenscheibe für Aufzeichnungsgerät
Eventuell Bewilligung für Funkgerät

B. Hinsichtlich des Fahrzeuges:

10. Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug und Anhänger
11. Lärmarm-Bestätigung gemäß § 8b KDV (alle 2 Jahre erneuern lassen), sofern vorhanden. Lärmarme Kraftfahrzeuge sind neben der vorderen Kennzeichentafel mit einer kreisrunden grünen „L“ Tafel mit mindestens 15 cm Durchmesser zu kennzeichnen
12. Nachweis der Tachoüberprüfung (alle 2 Jahre) - EMPFOHLEN
13. Bei Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes in Ö die Go-Box. Seit 1.1.2010 sind zusätzlich die Fahrzeugdeklaration der ASFINAG sowie die Nachweisdokumente mitzuführen, die eine Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglichen (Zulassungsschein, sofern dieser die Euro-Emissionsklasse entnommen werden kann, ansonsten zusätzlich COP-Dokument oder CEMT-Genehmigung), falls eine bessere Euro-Emissionsklasse als Euro 3 beantragt wurde
14. Die letzte Prüfbescheinigung über die regelmäßige technische Überwachung (§ 57a-Gutachten) und, falls vorhanden, den letzten Bericht über eine technische Unterwegskontrolle.

C. Ausstattung:

15. An Lkw, Sattelzugmaschinen, Spezial- und Sonderkraftfahrzeugen über 3,5 t hzG und Anhängern/Aufliegern, die mit diesen Fahrzeugen gezogen werden, sind an der Rückseite reflektierende Warntafeln anzubringen
16. Unterlegkeil, Verbandzeug, eine geeignete Warneinrichtung (Warndreieck) und eine Warnweste, Empfehlung Taschenlampe
17. Von 1. November bis 15. April sind in Lkw mit mehr als 3,5 t hzG geeignete Schneeketten für mindestens 2 Antriebsräder mitzuführen. Weiters sind in diesem Zeitraum zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen anzubringen
18. Geeignete Warnkleidung (reflektierende Warnweste) gemäß KFG sowie Arbeitskleidung (Latzhose oder Gleichwertiges) und erforderlichenfalls Schutzbekleidung wie Schürzen und Handschuhe gemäß KV Art. IV Z. 5

D. Hinsichtlich der Ladung:

- | |
|--|
| 19. Bei jedem Transport muss ein CMR-Frachtbrief oder zumindest ein Begleitdokument, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber angegeben werden, mitgeführt werden (geht auch elektronisch) |
| 20. Zollpapiere bei Transporten nach bzw. aus Drittstaaten, eventuell vorgeschriebene Import-, Export- oder Transitgenehmigungen |
| 21. Palettenaufzeichnungen |

E. Hinsichtlich des Gewerberechtes:

- | |
|--|
| 22. Beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewereregister (GISA) |
| 23. EU-Lizenz bei grenzüberschreitenden Transporten |
| 24. Bei Transporten nach, durch oder von Nicht-EWR-Staaten vorgeschriebene Kontingenterlaubnis(se) oder Nachweise für Befreiungstatbestände |
| 25. Bei zulässigen Kabotagefahrten im EU-Ausland erforderliche Dokumente (Nachweis über die grenzüberschreitende Beförderung (z.B. CMR -Frachtbrief), Nachweis über die bereits getätigte Kabotagefahrten) |

Stand: Jänner 2019

Ohne Gewähr!



Impressum und Offenlegung: Herausgeber + Medieninhaber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung
Blattlinie: Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches,
Mitgliederinformation der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe